

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Anadolu Barakat GmbH**

**§ 1  
Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
**Ayuda GmbH**
2. Sitz der Gesellschaft ist 24855 Bollingstedt, Harkweg 3.

**§ 2  
Gegenstand**

Gegenstand des Unternehmens sind der Handel mit Baumaterialien, Baudienste und Service, Vermittlung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen sowie deren Verkauf, erlaubnisfreie Transporttätigkeiten bis 3,5 t Gesamtgewicht, Innen- und Außenputzarbeiten, Trockenbauarbeiten, Glas- und Gebäudereinigung, Abbruch und Sanitärtätigkeiten sowie der Garten- und Landschaftsbau. Ferner Stahlbau-, Metallbau- und Schweißarbeiten.

**§ 3  
Bekanntmachungen**

**Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.**

**§ 4  
Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter
  - a) Herr Mohamed-Moukhles Maaz, geb. am 05.05.1954,  
Finn-Dingi-Weg 30, 24159 Kiel,  
mit einer Stammeinlage von **7.500,00 €**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| b) | Herr Anas Alrja, geb. am 01.01.1990,<br>Königstr. 16, 24939 Flensburg,<br>mit einer Stammeinlage von                        | 2.500,00 €  |
| c) | Herr Mohamed-Moukhles Maaz, geb. am 05.05.1954,<br>wohnhaft in 24159 Kiel, Finn-Dingi-Weg 30,<br>mit einer Stammeinlage von | 15.000,00 € |

**Die Stammeinlage ist eine Bareinlage und jeweils vor Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft hälftig zur freien Verfügung zu stellen.**

### **§ 5 Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der oder die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss für
  - a) die Errichtung und die Aufhebung von Zweigniederlassungen,
  - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
  - d) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie
  - e) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

### **§ 6 Gesellschafterversammlungen**

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung ist erforderlich, sofern ein Gesellschafter dieses wünscht.

2. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können sie jederzeit unter Verzicht auf die vorstehenden Form- und Fristerfordernisse zu einer Versammlung zusammentreten.
3. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, sofern 2/3 der stimmberechtigten Stimmen vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
4. Für die Einberufung dieser zweiten Versammlung sind die Bestimmungen in Absatz I maßgebend mit folgenden Ergänzungen:  
Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen nach der fehlgeschlagenen Versammlung erfolgen. Sie kann auch durch Beschluss der in der Hauptsache beschlussunfähigen Versammlung erfolgen.  
Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden. In der Ladung ist auf die erste fehlgeschlagene Versammlung und darauf hinzuweisen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
5. Soweit über die Verhandlung der Versammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben.
6. Das Protokoll ist von dem bei Beginn der Versammlung zu wählenden Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter binnen Wochenfrist in Kopie zu übersenden.

## § 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Nieder-

schrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch gegen die Gesellschaft gerichtete Klage binnen vier Wochen ab Kenntnis von dem anzufechtenden Beschluss erfolgen.

## § 8 **Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

## § 9 **Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 10 **Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles sowie die Belastung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 11 Vorkaufsrechte

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Vorschrift ausgeübt hat.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. So weit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der im Losverfahren ermittelt wird.
5. Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 10 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 10 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

## § 12 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.

2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
5. Bei der Einziehung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erhalten bleiben.

### **§ 13 Einziehungsvergütung**

Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung entspricht der Beteiligung des Gesellschafters am Stammkapital der vorliegenden Gesellschaft.

### **§ 14 Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten**

1. Die Einziehungsvergütung ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Der folgende Teilbetrag ist jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.

2. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen zu verlangen. Eine Verzinsung der Einziehungsvergütung erfolgt nicht.

### **§ 15 Abtretungsverlangen statt Einziehung**

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 11 Abs. 4, § 12 und § 13 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person, nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.

### **§ 16 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile**

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteiles ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 17 Vereinigung von Geschäftsanteilen**

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung des Inhabers der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

**§ 18**  
**Anteilsübergang kraft Erfolge**

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen testamentarisch oder - bei Fehlen eines Testamente - gesetzlich berufenen Erben fortgesetzt. Nachfolger von Todes wegen können nur Ehegatten, Angehörige oder Gesellschafter werden. Geht der Geschäftsanteil oder die Beteiligung ganz oder teilweise von Todes wegen auf einen anderen über, scheidet dieser aus der Gesellschaft aus und wird nach Maßgabe des § 13 abgefunden. Mehrere Erben können nur durch einen gemeinsamen Vertreter ihre Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen. Solange der gemeinsame Vertreter nicht benannt ist, ruht das Stimmrecht.
- (2) Hat ein Gesellschafter hinsichtlich seiner Beteiligung an dieser Gesellschaft Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden während der gesamten Dauer der Testamentsvollstreckung sämtliche Rechte und Pflichten der Erben und/oder Vermächtnisnehmer im gesetzlich zulässigen Rahmen von dem oder den Testamtensvollstrecker(n) wahrgenommen. Der oder die Testamentsvollstrecker sind insbesondere auch berechtigt, an Beschlussfassungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Verkauf des Unternehmens und Liquidation der Gesellschaft mit bindender Wirkung für die Erben und/oder Vermächtnisnehmer mitzuwirken.

**§ 19**  
**Dauer, Kündigung**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres seinen ordentlichen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist für jeden Gründungsgesellschafter sowie jeden später hinzutretenden Gesellschafter frühestens nach einer Gesellschaftsgehörigkeit von zehn Jahren möglich. Eine vorzeitige Kündigung und ein vorzeitiges Ausscheiden ist nur möglich, sofern im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen die Zustimmung hierzu erteilt wird.

**§ 20**  
**Wettbewerbsklausel**

Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einem Gesellschafter Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu erteilen und die näheren Einzelheiten zu regeln. Der Gründungsgesellschafter ist von Beginn der Gesellschaft an von jeglichem Wettbewerbsverbot befreit.

**§ 21**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Privilegierung) bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 1.500,00.

**§ 22**  
**Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **Bescheinigung gem. § 54 I 2 GmbH-Gesetz**

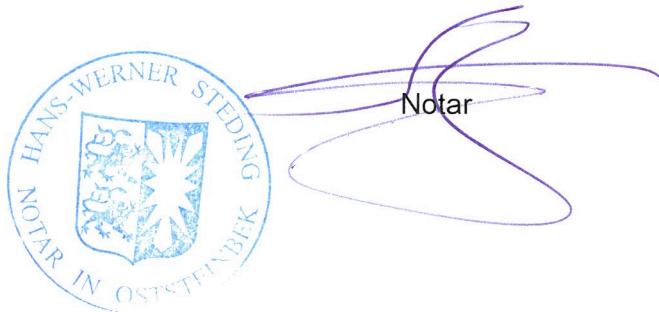
Gemäß § 54 I 2 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

**Ayuda GmbH**

die durch meine Urkunde vom 07.10.2022 -UVZ-Nr. 912/2022- geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und, dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich hiermit aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Oststeinbek, den 07. Oktober 2022



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Oststeinbek, den 11.10.2022

Hans-Werner Steding, Notar